



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der Stadtwerke Bühl GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Reiner Liebich und Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Höche, Siemensstr. 5, 77815 Bühl,

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Landsknechtstr. 5,  
79102 Freiburg,

und

der EnBW Regional AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart,

Beteiligte zu 2),

wegen besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG,

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten,

• • •

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Daniel Matz und

den Beisitzer Alexander Lüdtke-Handjery

am 19.05.2009

beschlossen:

1. Die Beteiligte zu 2) wird verpflichtet, die Antragstellerin bezüglich ihres Entgeltes mit dem allgemeinen Netznutzungsentgelt für die Umspannungsebene Höchstspannung/Hochspannung – seit Geltung der StromNEV – abzurechnen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin betreibt in der Region Bühl ein Verteilernetz. Sie ist in der 220/110 kV-Umspannanlage ■■■ an die 110 kV-Sammelschiene, welche im Eigentum der Beteiligten zu 2) steht, angeschlossen.

Zu diesem Zweck betreibt die Antragstellerin zwei eigene 110/20 kV-Transformatoren (Nr. 103 und Nr. 104) bzw. eigene Leitungen und Kabel zum Anschluss ihrer 20 kV-Anlage Wiediggarten.

Die Beteiligte zu 2) gewährt hierfür der Antragstellerin die Nutzung ihres Elektrizitätsversorgungsnetzes.

Die Beteiligte zu 2) ist ebenfalls eine Verteilernetzbetreiberin. Sie betreibt in Baden-Württemberg ein Verteilernetz. Hierfür entnimmt die Beteiligte zu 2) u. a. elektrische Energie aus dem Höchstspannungsnetz des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers. Die Elektrizität wird in das 110 kV-Verteilernetz der Beteiligten zu 2) vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber über

380- bzw. 220 kV-Leitungen in mehreren Umspannwerken, die wiederum ihrerseits untereinander über das 110 kV-Netz verbunden sind, eingespeist.

Die Verbindung der 110 kV-Umspannwerke untereinander erfolgt über mehrere, an die unterspannungsseitigen Sammelschienen angeschlossenen 110 kV-Leitungsverbindungen (Freileitungen bzw. Kabel). An die 110 kV-Leitungsverbindungen sind zumindest teilweise zugleich jeweils mindestens ein Netznutzer angeschlossen.

Mit Schreiben vom 24.07.2007 (Bl. 1 ff. d.A.) stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten zu 2). Die Antragstellerin ist der Meinung, dass die von der Beteiligten zu 2) vorgenommene Einstufung als Kunde der Hochspannung auf sie im 220/110 kV-Umspannwerk ■■■ nicht zutrefte, da sie nach eigener Auffassung mit der Anbindung an die 110 kV-Sammelschiene Kunde der Umspannung Höchstspannung/Hochspannung sei.

Im 220/110 kV-Umspannwerk ■■■ erfolge die Versorgung der 110 kV-Sammelschiene im ungestörten Betriebsfall (Normalfall) aus dem Höchstspannungsnetz über den dortigen 220/110 kV-Transformator ■■■. Bei Ausfall des einzigen Transformators ■■■ erfolge die Versorgung der 110 kV-Sammelschiene im Umspannwerk ■■■ mit elektrischer Energie über das 110 kV-Netz der Beteiligten zu 2). Nach Auffassung der Antragstellerin müssten Netzanschlüsse an sogenannten „nicht eigensicheren“ 220/110 kV-Umspannanlagen denen an sogenannten „eigensicheren“ Umspannwerken netzentgeltkalkulatorisch gleich gestellt werden. Nach Auffassung der Antragstellerin träfe auf sie daher die Ebene Umspannung Höchstspannung/Hochspannung zu. Die Anzahl der die 110 kV-Sammelschiene speisenden Transformatoren im Umspannwerk ■■■ sei dabei unerheblich.

Im Übrigen sind an die 110 kV-Sammelschiene im 220/110 kV-Umspannwerk ■■■ neben der Antragstellerin auch die ■■■ sowie mehrere Leitungsverbindungen des 110 kV-Verteilernetzes der Beteiligten zu 2) angebunden.

Unter anderem legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.07.2007 eine Berechnung (Bl. 5 ff. d.A.) vor, nach welcher die verweigerte Einstufung als Kunde der Umspannung Höchstspannung/Hochspannung durch die Beteiligte zu 2) zu einer Differenz der Netznutzungskosten zum Nachteil der Antragstellerin in Höhe von ca. ■■■ € pro Jahr führt.

Die Parteien bemühten sich nach eigenen Angaben seit Dezember 2002 um eine Einigung hinsichtlich der Fragestellung, welche Netznutzungsebene bei der Abrechnung der Netzentgelte anzuwenden sei.

Am 08.03.06/20.03.2006 wurde ein Netzanschlussvertrag, der die Rechte und Pflichten des Netzanschlusses im Umspannwerk ■■■ für das Feld E01 regelt, geschlossen. Ein schriftlicher Vertrag über diese Netznutzung besteht nicht, da sich die Parteien auf eine solche Fassung bisher nicht einigen konnten.

Mit Schreiben vom 10.11.2007 – eingegangen am 19.11.2007 – hat die Antragstellerin Ihre Auffassung im Antrag dahingehend weiter präzisiert, dass sie an die Beteiligte zu 2) nur das Netzentgelt für die Entnahme aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung zu zahlen hätte und für sie ein angemessenes Entgelt für die singuläre Nutzung von Betriebsmitteln auch in Betracht käme.

Die Antragstellerin beantragt,

im Wege des besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 EnWG das Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit zugunsten der Antragstellerin ein Netzentgelt für die Entnahme von elektrischer Energie aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung – spätestens seit Geltung des EnWG – festgelegt wird.

Hilfsweise beantragt sie die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit zugunsten der Antragstellerin ein angemessenes Netzentgelt gem. § 19 Abs. 3 StromNEV – ebenfalls spätestens seit Geltung des EnWG – festgelegt wird.

Hilfsweise beantragt die Antragstellerin die Herstellung einer eigensicheren Versorgung durch Ausbau des Umspannwerkes ■■■ mit einem weiteren, redundanten Transformator oder ebenfalls hilfsweise die Anordnung für die Inanspruchnahme von Netzreservekapazität bei gestörtem Betrieb des Transformators ■■■ im Umspannwerk ■■■ zu treffen.

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei zurückzuweisen, da die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV (hier: Netzentgelt für die Entnahme aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung) oder die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht erfüllt seien.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Antragstellerin an die 110 kV-Sammelschiene des 220/110 kV-Umspannwerkes ■■■ angeschlossen ist.

Die Beteiligte zu 2) führt hierzu an, dass die Antragstellerin an einem sog. „nicht eigensicheren Umspannwerk“ angeschlossen ist (d.h. im Falle einer Störung des 220/110 kV-Transformators erfolgt die Reservestellung von elektrischer Energie nicht durch einen im gleichen Umspannwerk vorhandenen zweiten, redundanten Transformator). In einem solchem n-1-Störfall erbringt das umliegende 110 kV-Netz die Besicherung der ausgefallenen Transformatorleistung. Aus Gründen der Preisgünstigkeit erfolge die Leistungsbesicherung nicht durch einen Betriebsmittelersatz (hier „n-1“-sicherer Aufbau des Umspannwerkes ■■■ durch einen zweiten Transformator), sondern durch die Inanspruchnahme der unterlagerten Spannungsebene. Zwar erfolge eine Umspannung vom 220 kV-Netz in das 110 kV-Netz, die unterbrechungsfreie Absicherung der 110 kV-Sammelschiene im Umspannwerk ■■■ erfolge jedoch durch die Anbindung in das 110 kV-Netz der Beteiligten zu 2). Damit sichere Sie im vorliegenden Fall die gesetzlich festgeschriebene preisgünstige Versorgung mit Elektrizität. Ein Ausbau des Umspannwerkes ■■■ durch Errichtung eines zweiten, redundanten Transformators sei für eine sichere Versorgung nicht notwendig.

Die Antragstellerin nutze laut Vortrag der Beteiligten zu 2) jedoch nicht sämtliche in einer Netz- und Umspannebene vorhandene Betriebsmittel ausschließlich selbst. Die 110 kV-Sammelschiene werde zugleich von der ■■■ mit genutzt. Die von der Antragstellerin bezogene Energie fließe zwar im ungestörten Betrieb (Normalfall) vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber über den im Umspannwerk ■■■ vorhandenen Transformator zur 110 kV-Sammelschiene, nicht aber so im gestörten Betriebsfall. Nach Auffassung der Beteiligten zu 2) sind bei der Netznutzung sämtliche Betriebsmittel zu berücksichtigen, auch solche, die nur im „n-1“-Fall vom Netzkunden benutzt werden.

Laut Beteiligte zu 2) müssen von der Antragstellerin sämtliche nachfolgende Kriterien für die Abrechnung ab Umspannung (singulärer Kunde) zeitgleich erfüllt sein:

- a. Direkter und singulär genutzter Leitungsweg vom Kunden zur Sammelschiene inkl. singulär genutztes Feld im Umspannwerk
- b. Im ungestörten Netzbetrieb (Normalfall) an der Sammelschiene auftretende Kunden beziehungsweise Netzlasten können auch bei Ausfall eines Transformators weiterhin gänzlich und vollständig durch weitere Transformatoren des zuständigen Netzbetreibers versorgt werden, d. h. die Sammelschiene kann ohne Netzumschaltungen (z. B. ohne Verlagerung von Lasten oder ohne Netzgruppenkupplung) oder ohne Netzersatzmaßnahmen (z. B. durch Erbringung von Hilfslasten oder Notstromaggregateinsatz) sicher versorgt wird (d. h. die Sammelschiene durch andere Umspanner „n-1“ sicher versorgt wird).

Soweit eine direkte Leitungsverbindung (d.h. eine Leitungsverbindung ohne Kundenanbindung) zwischen Sammelschienen anderer Umspannwerke besteht, werden nach Ansicht der Beteiligten zu 2) die betreffenden Sammelschienen zusammen betrachtet und wie eine sogenannte

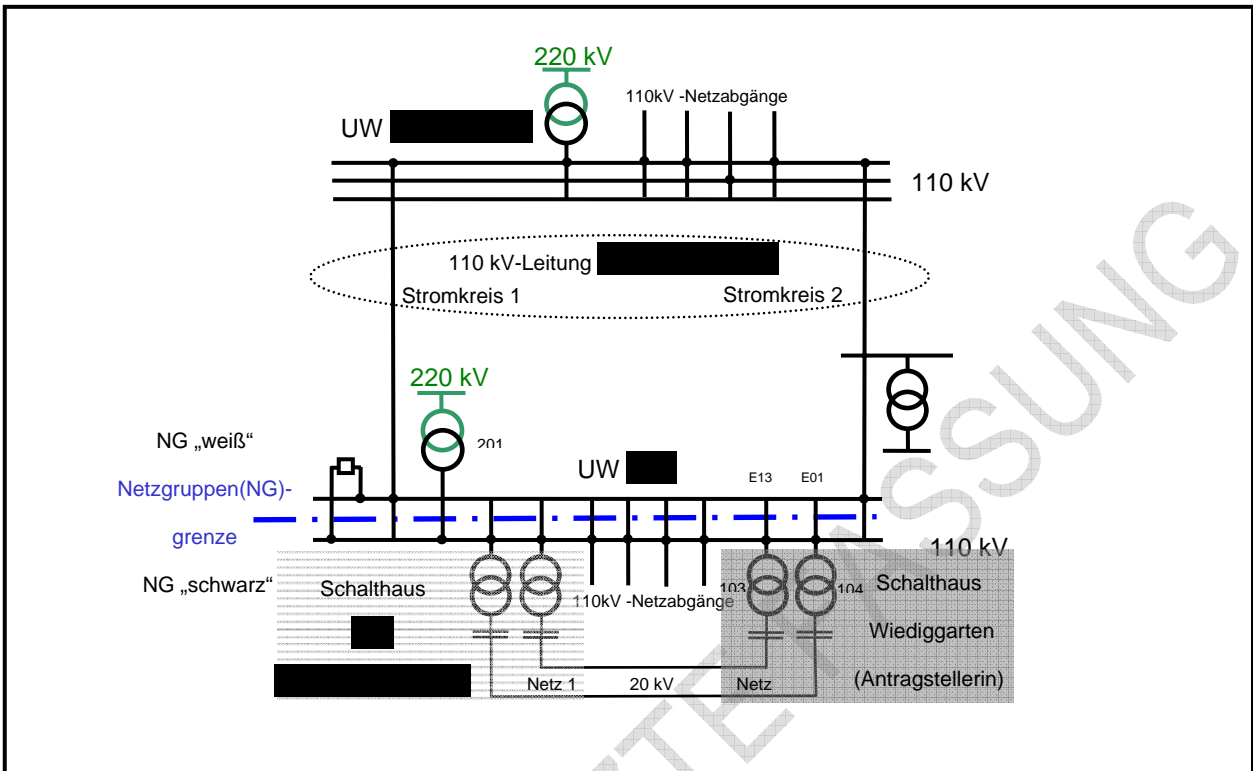
„verlängerte Sammelschiene“ behandelt. Diese „verlängerte Sammelschiene“ muss ebenfalls die Bedingung nach b. erfüllen.

Gemäß Vortrag der Beteiligten zu 2) erfolgt mit Hilfe der Umspannanlage ■■■ die Grenzziehung zwischen den Netzgruppen mit den Bezeichnungen „Schwarz“ und „Weiß“ (vgl. auch unten dargestellte Anschlusssituation). Die innerhalb der Umspannanlage ■■■ vorhandenen Sammelschienen sind aus netzbetrieblichen Belangen unterschiedlichen Netzgruppen zugeordnet. Hinsichtlich der Zuordnung von Umspannwerksfeldern zu Netzgruppen wird ebenfalls auf die unten stehende Prinzipdarstellung verwiesen.

Im Umspannwerk ■■■ erfolgt die unterbrechungsfreie Absicherung der 110 kV-Sammelschiene durch die Anbindung des 110 kV-Netzes, wie eine von der Beteiligten zu 2) durchgeführte Lastflussanalyse belegt. Bei ungeplantem Ausfall des Transformators ■■■ bezöge die Antragstellerin unterbrechungsfrei elektrische Energie aus dem 110 kV-Netz der Netzgruppe „Schwarz“, da die Netzgruppen im Normalfall nicht gekuppelt betrieben werden. Je nach vorherrschender Lastsituation kann eine Kupplung der Netzgruppen unter Umständen jedoch erforderlich werden. Nach eigener Aussage der Beteiligten zu 2) erfolgt bei einer geplanten Außerbetriebnahme des 220/110 kV-Transformators ■■■ zuvor die Kupplung der beiden Netzgruppen. Laut Lastflussberechnung der Beteiligten zu 2) ist für einen „n-1“-sicheren Netzanschluss der Antragstellerin und der ■■■ im Umspannwerk ■■■ das 110 kV-Netz zwingend erforderlich.

Unter dem 19.01.2007 bat die Antragstellerin um Überprüfung, ob die Inanspruchnahme des 110 kV-Netzes zum Zweck der Sicherstellung einer „n-1“-sicheren Versorgung und im Hinblick auf die daraus folgende Partizipation am Hochspannungsnetz eine Zuordnung der unterspannungsseitigen 110 kV-Sammelschiene zur Netzebene Hochspannung rechtfertigte, da die Beteiligten zu 2) die Antragstellerin dadurch diskriminiere, dass sie mit anderen nachgelagerten Netzbetreibern, die über eigensicher dimensionierte Umspannwerke versorgt werden, nicht gleichbehandle.

Die Anschlusssituation stellt sich schematisch wie folgt dar:



Mit Schreiben vom 24.07.2007 beantragte die Antragstellerin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche am 17.10.2007 durchgeführt wurde.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

### 1.

Der Antrag ist zulässig. Er ist jedoch nur teilweise begründet.

Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten – Verstoß gegen § 21 EnWG i.V.m. § 17 Abs. 1 StromNEV (Netzentgelte für falsche Netzebene) und Verstoß gegen § 21 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 StromNEV (Zuordnung der Netzkosten zur Kostenstelle Umspannung) – betrifft Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV.

Die Beschlusskammer hat einen Missbrauch im Sinne von § 31 Abs. 1 EnWG festgestellt.

Das Verhalten der Beteiligten zu 2), eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen, stimmt mit den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV insoweit nicht überein, dass die Netzentgelte nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle zu entrichten sind. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte nach "der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle".

Der Netzanschlusspunkt ist nach allgemeiner Auffassung der Punkt der Liefer- bzw. Leistungs- und Eigentumsgrenze, also der Netzpunkt, an dem das vorgelagerte Netz endet und die Anlage des Kunden beginnt (vgl. Theobald in Energierecht, Bd. 1, EnWG, § 3 Rz. 128 ; Salje, EnWG, Einführung Rz. 22):

Auch andere von Netzbetreibern anerkannte und in der Praxis angewendete Dokumente (hier: insbesondere die Richtlinie Transmissioncode 2007) definieren den Netzanschlusspunkt als den Punkt, „an dem der Netzanschluss eines Anschlussnutzers mit dem Netz verbunden ist“.

Im Falle einer Sonderform der Netznutzung ist nach § 19 StromNEV ein hiervon abweichendes Entgelt entsprechend der Absätze 1 bis 3 anzuwenden. Insoweit stellt § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV den Grundsatz, § 19 StromNEV dagegen die den Netznutzer aufgrund der vorliegenden Sonderform der Netznutzung privilegierende Ausnahmegesetzgebung dar.

Die Eigentumsgrenze ist die 110 kV-Sammelschiene im Umspannwerk ■■■ (vgl. auch Übersichtsschaltplan der 110 kV-Anlage Bühl gemäß Anlage 2 b laut Schreiben der Beteiligten zu 2) vom 22.08.2007). Diese gehört nach den bereits beschiedenen Grundsätzen des Beschlusses BK8-05/006 vom 02.03.2006 zur Umspannebene und damit im vorliegenden Fall zur Netzebene



Umspannung Höchstspannung/Hochspannung. Damit hat die Antragstellerin in der vorliegenden Anschlusskonfiguration einen Anspruch auf die Abrechnung mit einem Netzentgelt für die Entnahme von elektrischer Energie aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung.

Wenn die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die Beschlüsse BK 8-05/165 vom 03.05.2006 und BK 8-07/003 vom 15.10.2007 vorträgt, die Antragstellerin nutze im „n-1“-Falle neben der 110 kV-Sammelschiene auch das vermaschte 110 kV-Netz der Antragsgegnerin und habe deshalb die Briefmarke der 110 kV-Netzebene zu zahlen, vermag das nicht zu überzeugen.

Eine thematische Verbindung des vorliegenden Verfahrens mit den Verfahren BK 8-05/165 und BK 8-07/003 erkennt die Kammer nicht. Die Beschlusskammer hat geprüft, ob einheitliche Verfahrensgegenstände vorliegen. Sie ist der Auffassung, dass sich der vorliegende Sachverhalt von den in den o. g. Verfahren vorliegenden Sachverhalten in mehreren Punkten unterscheidet.

Im Missbrauchsverfahren BK 8-05/165 ging es um die Frage der Berechtigung hinsichtlich eines Entgeltes nach § 19 Abs. 3 StromNEV; konkret um die Frage, ob der dortige Antragsteller aufgrund singulärer Nutzung von Betriebsmitteln nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV das seiner Anschlussebene entsprechende Netzentgelt, sondern statt dessen ein gesondertes Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel der Anschlussebene und im Übrigen das Netzentgelt der seiner Anschlussebene vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu zahlen hat.

Im vorliegenden Verfahren BK8-07/029 handelt es sich um die Reserveleistungsstellung für eine 110 kV-Sammelschiene. Im Verfahren BK8-07/003 handelt es sich dagegen um das Mittelspannungsnetz. Im Übrigen ist nach Ansicht der Kammer die Art der Reservestellung im Mittelspannungsnetz (vgl. Verfahren BK8-07/003) nicht mit der Reservestellung des vorliegenden Verfahrens im 110 kV-Netz vergleichbar.

Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die berechtigte Inanspruchnahme des Privilegierungstatbestand des § 19 Abs. 3 StromNEV, sondern um die Bestimmung der Anschlussnetzebene nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV. Insoweit sind die oben genannten Fälle nicht miteinander vergleichbar.

Zudem hätte der Netzbetreiber bei einer Übertragung des Rechtsgedankens aus § 19 Abs. 3 StromNEV in die Bestimmung der Anschlussebene nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV in der Hand, über das Entstehen und den Untergang von Netzebenen zu disponieren, je nach dem, ob er die „n-1“-Sicherheit der unterspannungsseitigen Sammelschiene durch einen zusätzlichen Transformator oder durch das vermaschte Netz sicherstellt. Im besonderen Fall könnte der Netzbetreiber einen ursprünglich in der Umspannebene angeschlossenen Netzkunden durch Umkonfiguration der Netztopologie in die Netzebene abdrängen.

Hierbei übersieht die Beschlusskammer nicht, dass es für die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV eben auf diese tatsächliche vom Netzbetreiber vorgenommene Netzkonfiguration ankommen kann. Dort indes ist dies auch gerechtfertigt. Denn der „singuläre Kunde“ muss aufgrund des beim Netzbetreiber liegenden Eigentums des zur unterspannungsseitigen Sammelschiene führenden, singulär genutzten Netzbetriebsmittels und der damit beim Netzbetreiber liegenden Verfügungsgewalt grundsätzlich damit rechnen, dass sein privilegierter Status als „singulärer Kunde“ endet, wenn der Netzbetreiber bspw. anderen Anschlussverpflichtungen nachkommen muss (vgl. BK6-07-043, S. 11).

In dem vorliegenden Anschlussfall, in dem die Beteiligte zu 2) mit eigenen Betriebsmitteln in der Umspannebene an das Netz angeschlossen ist, muss die Antragstellerin dauerhaft darauf vertrauen dürfen, dass ihr Netzentgeltstatus nicht von der Netzphilosophie der Beteiligten zu 2) abhängt. Alles andere würde das Recht auf freie Netzebenenwahl konterkarieren.

Soweit die Beteiligte zu 2) darauf hinweist, dass von der Antragstellerin die oben genannten Kriterien für die Abrechnung ab Umspannung (singulärer Kunde) zeitgleich erfüllt sein müssen, sind diese Kriterien für den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da es sich hier nicht um Fragen der Inanspruchnahme des Privilegierungsstatbestand des § 19 Abs. 3 StromNEV; sondern um die Bestimmung der Anschlussnetzebene nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV.

Im Übrigen ist die Beteiligte zu 2) gemäß § 14 EnWG für die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit ihres Versorgungsnetzes verantwortlich. Hierzu nutzt sie unter anderem auch die Möglichkeiten, die sich ihr aus Netzumschaltungen einschließlich der Netzgruppenkupplung, Lastzu- und -abschaltungen bzw. deren Kombinationen anbieten. Beim Einsatz solcher Maßnahmen muss die Antragstellerin ebenfalls darauf vertrauen können, dass sich ihr Netzentgeltstatus dadurch nicht verändert.

Nach Auffassung der Beschlusskammer spricht bereits § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV dafür, dass für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz der Beteiligten zu 2) das Netzentgelt der Umspannung Höchstspannung/Hochspannung anzuwenden ist.

Mit der Vorschrift des § 19 Abs. 3 StromNEV hat der Ordnungsgeber in besonderen Ausnahmefällen grundsätzlich ein Abweichen von den ansonsten anwendbaren, allgemeinen Mechanismen der Kostenallokation der StromNEV eröffnet. Ziel des neuen Rechtsrahmens ist es, eine Angemessenheit und eine Verursachungsgerechtigkeit der Entgelte zu erreichen. Grundgedanke ist hierbei, dass durch eine Berücksichtigung des Einzelfalls eine höhere Verursa-

chungsgerechtigkeit gewährleistet werden kann. In der amtlichen Begründung zu § 19 des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung vom 14.04.2005 (BR-Drucks. 245/05, S. 40) heißt es über das Motiv für die Zulassung individueller Netzentgelte: „§ 19 regelt, dass in Fällen, bei denen die Lastverläufe bzw. die Leistungsaufnahme deutlich von jenen Annahmen abweichen, die den Preisfindungsgrundsätzen nach § 16 zugrunde liegen, ein individuelles Netzentgelt gebildet werden kann.“

Würde die Kammer der Anwendung der Vorschrift des § 19 Abs. 3 StromNEV folgen, spräche dies ebenfalls für die Abrechnung als Kunde der Umspannung Höchstspannung zu Hochspannung (vgl. zu den Kriterien, unter welchen die ausschließliche Nutzung von Betriebsmitteln und die damit einhergehende Abrechnung als Kunde der Umspannung z.B. Sammelschiene zu bejahen ist, auch BK 8-05/006 und BK8-07/003).

Das 110 kV-Verteilernetz der Beteiligten zu 2) ist in einer Form vermascht, dass die „n-1“-Sicherheit zwar kurzzeitig aus dem Umspannwerk [REDACTED] und deren Leitungsverbindungen innerhalb der gleichen Netzgruppe erfolgen kann. Diese Leitungsverbindungen enthalten wiederum Kundenanschlüsse. Bei zeitlich längerem Ausfall des Transformators [REDACTED] – zum Beispiel im Falle der Revision – erfolgt die Weiterversorgung jedoch durch Netzgruppenkupplung mit der benachbarten Netzgruppe und damit einhergehend durch eine Reservestellung aus dem UW [REDACTED]. Im Gegensatz zu den in den oben genannten Verwaltungsverfahren vorliegenden Netzstrukturen enthält ein zur Verbindungsleitung nach [REDACTED] gehörender Stromkreis keine Kundenanbindungen.

Die Kammer hatte bereits in ihrem Beschluss vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/165 (dort auf S. 9 oben), in welchem es um die Frage der Zuordnung von Betriebsmitteln zur Umspannebene ging, auf das von der Schlichtungsstelle durchgeführte Verfahren im Rahmen der VVII plus hinsichtlich der kalkulatorischen Zuordnung von Betriebsmitteln entsprechend ihrem funktionalen Einsatz zu Umspannungen oder Spannungsebenen hingewiesen.

Denn in der hier zu beurteilenden Anschlusssituation erfolgt die Verbindung über einen 110 kV-Stromkreis, an den kein weiterer Netznutzer angeschlossen ist. Sie kann deshalb durchaus als „Verlängerung“ der Sammelschiene – unabhängig von deren Stromtragfähigkeit, da eine Erhöhung der Stromtragfähigkeit nicht zu einer signifikanten Veränderung der Lastflusssituation führen würde – und damit funktional als Teil der Umspannebene betrachtet werden.

Dies hätte im vorliegenden Fall zur Folge, dass die Zuordnung der Leitungsverbindung von [REDACTED] nach [REDACTED] (hier: ein System der Doppelsystemleitung) zur Umspannebene Höchstspannung zu Hochspannung erfolgen müsste.

Das von der Kammer für zutreffend erachtete Verständnis einen Kunden auch bei Anschluss an ein nicht eigensicheres Umspannwerk als Kunden der Umspannung abzurechnen, wird von anderen Netzbetreibern – nach Ansicht der Kammer nicht zuletzt auch wegen der geringen Nichtverfügbarkeit von Transformatoren der Umspannung Höchstspannung zu Hochspannung – bereits praktiziert. (vgl. Mitteilung RWE Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH an Bundesnetzagentur vom 09.01.2008).

Die Kammer geht im vorliegenden Fall von einer hohen Zuverlässigkeit des vorgelagerten Übertragungsnetzes und dessen Betriebsmittel (hier: Transformator ■■■) aus.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Laut Internetveröffentlichung erachtet die Beteiligte zu 2) die nach dem „n-1“-Kriterium errichteten Übertragungsnetze als sehr zuverlässig, da die einzelnen Betriebsmittel zudem eine sehr geringe Ausfallhäufigkeit aufweisen (z. B. durchschnittlich ein Ausfall pro Betriebsmittel in 1.000 Jahren).;

**2.**

Die Beschlusskammer verpflichtet die Beteiligte zu 2) gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV, §§ 30 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 EnWG den festgestellten Missbrauch abzustellen.

Der Missbrauch begann mit der Geltung der StromNEV. Erst mit dem Inkrafttreten der StromNEV konkretisierten § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 3 StromNEV die abstrakte gesetzliche Verpflichtung aus §§ 30f. EnWG sich nicht missbräuchlich zu verhalten. Rückwirkend kann somit nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnWG abgestellt werden.

Die Beteiligte zu 2) hatte gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StromNEV zwar „spätestens ab dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt nach § 118 Abs. 1b S. 1 EnWG“, also dem 29.10.05 ihre Netzentgelte auf Grundlage der StromNEV zu kalkulieren. Ob die Antragstellerin singulärer Nutzer von Betriebsmitteln ist, ist jedoch eine tatsächliche oder gegebenenfalls rechtliche Frage der Zuordnung von Betriebsmitteln zur Umspann- bzw. Netzebene und nicht eine Frage der Bestimmung der Netzentgelte.

**3.**

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.05.09

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Daniel Matz

Beisitzer



Alexander Lütke-Handjery